

SATZUNG „KULTURMARK KATHARINEUM ZU LÜBECK E.V.“

(Hinweis: Die im Folgenden genannte männliche Form von Personenbezeichnungen schließt jeweils die weibliche Form mit ein.)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturmark Katharineum zu Lübeck e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Lübeck.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung aller schulischen Belange wie
 - der wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler,
 - der kulturellen und sportlichen Bedürfnisse,
 - der Darstellung der Schule nach innen und außen durch Veranstaltungen und Medien,
 - der Klassen- und Studienreisen,
 - der ergänzenden sachlichen Ausstattung.
4. Die vorgenannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Der Verein kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können Eltern und andere Sorgeberechtigte von Schülern des Katharineums zu Lübeck werden. Es gelten nach Beitritt jeweils beide Elternteile bzw. der oder die

Sorgeberechtigte(n) als Mitglied. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Verpflichtung zur Beitragszahlung erworben. Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Kinder der jeweiligen Eltern bzw. Sorgeberechtigten, die das Katharineum besuchen.

2. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist bis zu sechs Wochen nach Beginn des laufenden Schuljahres zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet ohne Einfluss auf die Beitragsverpflichtung für das laufende Geschäftsjahr
 - durch Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; der Austritt muss dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden. Für das laufende Geschäftsjahr bleibt das Mitglied beitragspflichtig.
 - durch Beendigung des Schulverhältnisses des Kindes bzw. bei mehreren Kindern des letzten Kindes.
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe können sein: Vereinsschädigendes Verhalten oder Nichtzahlung des Beitrages trotz mehrerer schriftlicher Mahnungen. Der Vorstand hat dem Mitglied vor dem Ausschluss ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Stimmen einer Delegiertenversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.
 - durch Tod des Mitglieds.

§ 5

Organe und Funktionsträger

Die Organe und Funktionsträger des Vereins sind:

- die Delegierten der Klassen,
- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6

Delegierte

1. Jede Klasse wählt einen Delegierten und dessen Stellvertreter; beide müssen Mitglied im Verein sein.
2. Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt und sind zweckmäßigerweise auf den Elternversammlungen abzuhalten, auf denen auch die Klassenelternbeiräte gewählt werden. In den 9. Klassen werden die Delegierten und deren Stellvertreter für ein Jahr gewählt. In den 10. Klassen werden Delegierte und ihre Stellvertreter für drei Jahre gewählt.

3. Beim Ausscheiden eines Delegierten bzw. seines Stellvertreters in den Klassen 5 bis 12 ist auf der folgenden Elternversammlung ein Nachfolger zu wählen.
4. Der Delegierte bzw. im Verhinderungsfall der Stellvertreter nehmen die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder der Klasse selbstverantwortlich in der Delegiertenversammlung wahr und halten den Kontakt zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand aufrecht.
5. Jeder Delegierte hat das Recht, an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht (pro Klasse eine Stimme) auszuüben.
6. Um den gegenseitigen Informationsaustausch und eine fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat zu gewährleisten, haben zwei vom Vorstand des Schulelternbeirates zu bestimmende Vorstandsmitglieder des Schulelternbeirates kraft Amtes Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung. Um eine sinnvolle Arbeitsteilung herzustellen, ist anzustreben, dass im Vorstand des Vereins mindestens ein Mitglied des Vorstandes des Schulelternbeirates mitarbeitet.

§ 7

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal im Schulhalbjahr einzuberufen. Die Einladungen ergehen schriftlich, per Fax oder e-mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Ergänzungen zur Tagesordnung können dem Vorstand schriftlich bis zu einer Woche vor dem Termin mitgeteilt werden.
2. Außerordentliche Delegiertenversammlungen müssen einberufen werden, wenn sie von mindestens 1/5 der Delegierten schriftlich verlangt werden.
3. Beschlüsse der Delegiertenversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst. Sie sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
4. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
 - Beratung über die von den Lehrkräften, der Schülerschaft und den Eltern beantragten Mitteln der Kulturmark;
 - Entgegennahme des vom Vorstand halbjährlich vorzulegenden Ausgabenreports;
 - Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand jährlich vorzulegende Einnahme-Überschuss-Rechnung;
 - Entlastung des Vorstandes;

- Festlegung der Höhe des Beitrages;
- Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Werbung von Mitgliedern;
- Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen bei unpünktlicher Zahlungsweise von Mitgliedern;
- Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Delegiertenversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer
 - sowie mindestens einem und höchstens drei Beisitzern.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Delegiertenversammlung auf der nächsten Sitzung ein anderes Mitglied aus ihrer Mitte bis zum Ende der laufenden Wahlperiode in den Vorstand.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Interesse seiner Mitglieder nach Beschlüssen und Anregungen der Delegiertenversammlung; er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Ansprechpartner der Schulleitung, der Lehrkräfte und der Schülerschaft und hält den Kontakt zu den übrigen Vorstandsmitgliedern und den Delegierten aufrecht.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr statt; der Vorsitzende lädt dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin ein. Auf den Sitzungen wird über die Verwendung der Beiträge und der Spenden (sofern letztere nicht zweckgebunden sind) entschieden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Leiter der Schule oder sein Stellvertreter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil; andere Vertreter des Lehrkörpers bzw. der Schülerschaft können eingeladen werden und haben dann ebenfalls ein Beratungsrecht.

8. Der Vorstand legt der Delegiertenversammlung, dem Schulelternbeirat und der Schulkonferenz halbjährlich einen Ausgabenreport und einmal jährlich eine Einnahme-Überschuss-Rechnung vor.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9

Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins und die Einnahme-Überschuss-Rechnung zu überprüfen und der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Vorstand hat den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu geben.

§ 10

Geschäftsjahr und Kommunikation

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
Die Kommunikation des Vereins findet schriftlich, per Fax oder per e-mail statt.

§ 11

Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden. Dieser Beschluss bedarf einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder den Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins beschließt eine eigens dafür

einberufene Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
3. Dem zuständigen Finanzamt ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung die Auflösung mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 08.07.2014 beschlossen worden. Die geänderte Satzung tritt am selben Tag in Kraft.